



An die Adressaten gemäss Verteiler

Trogen, 2. März 2023

Reglement Kirchgemeinden NEU; erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Die Kirchenverfassung ist seit dem 1.7.2022 in Kraft. Zahlreiche Bestimmungen zur Organisation der Kirchgemeinde sind nicht mehr in der Verfassung verankert. Diese sollen den Eingang in Reglemente finden, insbesondere ins Reglement Kirchgemeinden (Organisation der Kirchgemeinde) und ins Reglement kirchliches Leben (Aufgaben und kirchliches Leben in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche).

Die Gegenüberstellung der geltenden und neuen Bestimmungen mittels Synopse wäre in diesem Fall sehr unübersichtlich, deshalb wird auf diese Darstellung verzichtet.

Die einzelnen Bestimmungen werden in folgendem Bericht jedoch erläutert und der Entwurf des Reglement Kirchgemeinden liegt bei.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Grundlagen (Art. 1-13)

Art. 1 Zweck

Abs. 1 umschreibt neu den Zweck des Reglements und fasst diesen in drei Punkten zusammen:

- Organisation der Kirchgemeinden;
- Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche;
- Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.

Art. 2 Kirchgemeinden

Die Kirchgemeindenamen werden nicht mehr in der Verfassung geführt. Neu sind die Kirchgemeindenamen im Art. 2 Abs. 1 verankert. Bei Änderungen der Grenzen von Kirchgemeinden kann die Synode das Reglement ändern.



Das Gebiet der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland wird mit der Nennung der politischen Gemeinden deutlich umrissen.

Abs. 2 bildet nahezu unverändert Art. 2 Abs. 2 KO 2.10 ab. Der Name der Kirchgemeinde Thal-Buchen hat geändert; neu heisst die Gemeinde Thal-Lutzenberg und der Absatz hat redaktionelle Änderungen erfahren.

Abs. 3 nimmt Art. 2 Abs. 2 KV 2000 auf. Der Vorbehalt bezüglich der Kirchgemeinde Appenzell ist im Art. 2 Abs. 5 KV 2022 verankert.

Art. 3 Abs. 1 Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler

Gebietszuteilungen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen und dem Kanton Appenzell Innerrhoden regelt der Kirchenrat mittels eines Vertrages.

Art. 4 Abs. 1 Kirchgemeindeautonomie

Art. 12 KV 2022 definiert die Autonomie der Kirchgemeinden. Abs. 1 hält diesen Grundsatz im Reglement Kirchgemeinden noch einmal fest. Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 KV 2022 besteht keine Rechtssetzungskompetenz auf Kirchgemeindeebene.

Art. 5 Kirchgemeindeordnung

Abs. 1 hat redaktionelle Änderungen erfahren; neu heisst der Erlass, der die Organisation der Kirchgemeinden regelt nicht mehr «Reglement Kirchgemeinden», sondern «Kirchgemeindeordnung» (vgl. Art. 14 Abs. 2 KV 2022).

Abs. 2 gibt den Inhalt des Art. 14 Abs. 2 KV 2022 wieder.

Art. 6 Mitgliedschaft

Abs. 1 handelt den Grundsatz der Mitgliedschaft ab und verweist auf die Bestimmungen in der Kirchenverfassung (vgl. Art. 2 Abs. 2 ff. KV 2022). Die Ermittlung der Mitgliedschaft wird im Art. 9 Abs. 2 des Reglement Kirchgemeinden statuiert.

Abs. 2 überträgt die Zuständigkeit für den Entscheid über die Religionszugehörigkeit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren an die Erziehungsberechtigten.

Der technische Vorgang ist wie folgt: Die Einwohnerkontrollen verschicken bei der Geburt eines Kindes einen Brief an die Eltern, in dem die Eltern unter anderem die Religionszugehörigkeit des Kindes bekanntgeben. Wenn Eltern die Religionszugehörigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt festlegen wollen, verlangt die Einwohnerkontrolle den Taufschein des Kindes.

Die Einwohnerkontrollen wiederum stützen sich dabei auf das Registerharmonisierungsgesetz, welches im Art. 6 lit. I «die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft» im Katalog (Einwohnerkontrolle) zwingend als Merkmal geführt werden muss.

Abs. 3 erläutert den Begriff «Erziehungsberechtigte» in Bezug auf dieses Reglement. Der Begriff kann in anderen Rechtsbereichen eine andere Bedeutung haben.



Exkurs über die Bedeutung der Begriffe Mitgliedschaft und Gemeinschaft

Insbesondere Kirchen in Deutschland, aber auch in der Schweiz, machen sich seit geraumer Zeit Gedanken über verschiedene Formen von Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde.

In Diskussionen sind unterschiedliche Formen von Mitgliedschaft im Blick. Einerseits geht es um die rechtlich legitimierte Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten nach sich zieht und in der Verfassung verankert ist. Auf der anderen Seite geht es um die Teilhabe am Leben einer Kirchgemeinde, die in der christlichen Haltung begründet ist.

Die geltende Verfassung definiert die rechtliche Mitgliedschaft zu einer Kirchgemeinde und in der Folge zur Landeskirche. Die Haltung, die hinter der Mitgliedschaft steht, ist schwer zu fassen. Wahrscheinlich fühlen sich viele Mitglieder als Teil einer solidarischen kirchlichen Gemeinschaft und sind motiviert, ihren Glauben im Alltag zu leben und einen Beitrag zu leisten, damit sich die Gesellschaft im Sinn Jesu Christi verändert. Diese Haltung haben wahrscheinlich auch Personen, die nicht Mitglied einer Kirchgemeinde sind. Sie sollen die Möglichkeit haben, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

Art. 7 Freie Kirchgemeindewahl

Abs. 1 hält noch einmal den Grundsatz der freien Kirchgemeindewahl fest (vgl. Art. 2 Abs. 4 KV 2022). Das Recht der freien Kirchgemeindewahl ist auf Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden beschränkt.

Art. 8 Eintritt und Austritt

Abs. 1 und 2 halten den Grundsatz der Eintritts- und Austrittsmöglichkeit in und aus der Kirchgemeinde fest und Abs. 3 überträgt die Zuständigkeit für die Regelung der Einzelheiten in der Verordnung dem Kirchenrat.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis

Die Kirchgemeinden werden verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

Ein besonderes Augenmerk richten die Kirchgemeinden bei der Führung des Mitgliederverzeichnisses auf jene Personen, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben. Denn in diesen Fällen entfallen die Informationen der Einwohnerkontrollen. Es ist deshalb wichtig, dass die betroffenen Kirchgemeinden (die Kirchgemeinde, der das Mitglied angehört und die Kirchgemeinde, in der das Mitglied wohnt) einander über Ereignisse (Todesfall, Umzug innerhalb des Kantons etc.) informieren.

Weiter stehen die Kirchgemeinden in der Pflicht, allen Personen, die ihrer Kirchgemeinde angehören, auch jenen die nicht auf dem Gemeindegebiet wohnen, sämtliche Mitteilungen und Abstimmungsunterlagen bzw. Einladungen zu Kirchgemeindeversammlung zuzustellen.

Die ausführenden Bestimmungen werden in die Verordnung aufgenommen, die der Kirchenrat zur freien Kirchgemeindewahl und zu den Ein- und Austritten erlassen wird.



Abs. 2 führt an, dass die Einwohnerämter die Religionszugehörigkeit von Neuzuzüglern aufzunehmen. Die Kirchgemeinden fragen die Daten zu den Mutationen bei den Einwohnerämtern ab und halten ihr Mitgliederregister anhand dieser Daten auf dem aktuellen Stand.

Art. 10 Handlungen

Handlungen jeglicher Art können eine Gebühr nach sich ziehen. Nach geltendem Recht hat bspw. die Ausstellung von Auszügen aus den Registern keine Gebühr zur Folge (vgl. Art. 10 RA 7.40). Auch für kirchliche Handlungen kann nur in bestimmten Fällen eine Gebühr erhoben werden. (vgl. VO KH 6.20 und VO KH 6.25).

Abs. 2: Der Kirchenrat wird bei der Erarbeitung der ausführenden Bestimmungen prüfen, ob neue oder andere Bestimmungen angebracht sind.

Art. 11 Abs. 1 Datenschutz

Das Reglement Datenschutz 7.50 hält die wichtigsten Grundsätze zum Schutz von Personen fest, deren Daten von der Landeskirche und den Kirchgemeinden bearbeitet werden. Das Reglement folgt dem Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden 146.1.

Mit dem Verweis auf das Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden soll das Reglement Datenschutz 7.40 aufgehoben werden.

Es gibt kirchliche Mitarbeitende oder Behördenträger, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderem Mass von den Bestimmungen im Datenschutzgesetz betroffen sind. Der Kirchenrat gedenkt, für diese Personengruppen Merkblätter zu erstellen, die die wichtigsten Themen aufnehmen sollen.

Art. 12 Abs. Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten

Der Kirchenrat versteht das Gastrecht im Grundsatz als ein Recht, das die Körperschaften einander unentgeltlich gewähren. Die Kirchgemeinden sollen einander und der Landeskirche keine Gebühr für die Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten verrechnen (vgl. Abs. 1).

Diese Bestimmung stützt sich auf den Grundsatz der Solidarität, den die Kirchgemeinden untereinander und mit der Landeskirche leben.

Abs. 2 schränkt das Gastrecht ein. So kann der Personalaufwand (bspw. Hauswart, Mesmerin) dem Nutzer oder der Nutzerin in Rechnung gestellt werden.

Art. 13 Abs. 1 Information

Abs. 1 nimmt Art. 20 Abs. 1 KV 2022 auf. Insgesamt soll die hohe Bedeutung der Information, der Informationspflicht und der Öffentlichkeitsarbeit kaskadenförmig in den betreffenden Reglementen und Verordnungen Eingang finden.

Der Art. 13 nimmt die amtliche Informationspflicht auf.

Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit sollen im Reglement kirchliches Leben verankert werden.



II. Allgemeine Bestimmungen (Art. 14-22)

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Abs. 1 enthält den Zeitraum innerhalb dessen die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung stattfinden muss. Weitere Versammlungen und Abstimmungen finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung ist empfohlen, ihre Stimmberechtigten im Vorfeld einer Abstimmung zu einer Informationsveranstaltung einzuladen. Die Informationsveranstaltung bietet der Kirchenvorsteherschaft die Gelegenheit mit den Stimmberechtigten in direktem Kontakt zu stehen. Die Stimmberechtigten wiederum können ihre Fragen und allfällige Kritik anbringen und die Kirchenvorsteherschaft kann ihre Überlegungen ausführen.

Die Kirchenvorsteherschaft ist verpflichtet, die Stimmberechtigten mit Unterlagen zu den aufgeführten Traktanden zu bedienen (vgl. Abs. 2).

Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Ansonsten wird das Wahltraktandum in die Traktandenliste aufgenommen, wenn ein Mitglied in einer Behörde zu einem ausserordentlichen Zeitpunkt zurücktritt (vgl. Abs. 3).

Abs. 4: Es kann vorkommen, dass eine Abstimmung in den Mai verlegt werden muss. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde den Kirchenrat um eine Ausnahmegewilligung ersuchen.

Art. 15 Amtsantritt

Bisher konnten die Kirchgemeinden den Amtsantritt der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und jener der Geschäftsprüfungskommission festlegen. Als Datum für den Amtsantritt der Mitglieder der Synode gilt der 1. Juni. Die uneinheitlichen Regelungen in den Kirchgemeinden haben einen erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge und sind insgesamt verwirlich. Der Amtsantritt soll neu für alle Behördenmitglieder und die Mitglieder der Synode beim 1. Juni liegen.

Weiterführend bedeutet das, dass der Amtsantritt der landeskirchlichen Behördenmitglieder auf den 1. Juli gesetzt werden kann.

Chronologische Darstellung:

- | | |
|-----------|---|
| 1. Juni | Amtsantritt der Synodalen; |
| Ende Juni | Synode und Wahlen der Mitglieder des Büros der Synode, des Kirchenrats und der Geschäftsprüfungskommission; |
| 1. Juli | Amtsantritt der Mitglieder des Büros, des Kirchenrats und der Geschäftsprüfungskommission. |

Somit entstehen bei den landeskirchlichen Behörden keine Vakanzen mehr, die länger als einen Monat dauern.



Art. 16 Abs. 1 Wählbarkeit

Diese Regelung statuiert das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Altersjahrs.

Art. 17 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit der Behörden der Kirchgemeinde untereinander und jene zwischen der Kirchgemeinde und der Landeskirche hält Abs. 1 fest. An dieser Stelle ist ausschliesslich von der Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde die Rede. Ein Mitglied einer Kirchenvorsteherschaft, das auch in der Synode ist, kann bspw. in die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche gewählt werden.

Abs. 2 hält die Bestimmung zur Unvereinbarkeit von Angestellten der Kirchgemeinden gegenüber Behörden derselben Kirchgemeinde und der Rekurskommission der Landeskirche fest.

Eine Person kann nicht gleichzeitig der Aufsichtsbehörde angehören (Kirchenvorsteherschaft oder Geschäftsprüfungskommission) und beaufsichtigte Person sein.

Die Rekurskommission wiederum ist die Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Kirchenrats.

Es soll ausgeschlossen werden, dass eine Angestellte oder ein Angestellter gleichzeitig Beschwerdeführerin oder Beschwerdeführer und Mitglied der Beschwerdeinstanz ist.

Art. 18 Amtsdauer

Abs. 1 hat keine Änderungen erfahren. Die Amtsdauer für alle Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Ergänzend zu Abs. 1 statuiert Abs. 2, dass das Ersatzmitglied in die Amtsdauer eintritt. In der Umkehr bedeutet das, dass die Amtsdauer für diese Person nicht vier Jahre beträgt, sondern nur den Rest der verbliebenen Amtsdauer.

Kann ein Behördenmitglied aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines anderen Ereignisses die ordentliche Amtsdauer nicht beenden, bleibt es, wenn möglich, so lange im Amt, bis die oder der Nachfolger:in gewählt ist und das Amt antritt.

In Ausnahmefällen ist ein Verbleib in der Behörde nicht möglich oder nicht sinnvoll, bspw. Konflikt, ausserordentliches Ereignis.

Art. 19 Abs. 1 Rücktritt

Ein Rücktritt wird in der Regel ordentlich geplant. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die zuständige Behörde frühzeitig über die beabsichtigte Demission in Kenntnis gesetzt wird.

Weil die Gesamtheit der Stimmberechtigten als Wahlbehörde fungiert und die Gesamtheit der Stimmberechtigten keine Ansprechperson hat, sollen Rücktritte an die Kirchenvorsteherschaft, in der Regel an den Präsidenten oder an die Präsidentin, gerichtet werden. Tritt der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft von seinem oder ihrem Amt zurück, richtet sie oder er den Rücktritt an den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Neu statuiert das Reglement eine Frist.



Art. 20 Ausstand

Abs. 1 lit. a ff. führt die Ausstandsgründe auf.

Der Ausstand verhindert unmittelbar Interessens- und Loyalitätskonflikte. Beispiele: Besondere Freundschaft, Behandlung des eigenen Lohnes etc.

Wer im Ausstand ist, verlässt den Raum nicht erst bei der Beschlussfassung, sondern schon bei der Vorbereitung und der Beratung des Geschäfts (vgl. Abs. 2).

Art. 21 Protokoll

Die Kirchenvorsteherschaft ist verpflichtet, über die Kirchgemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung ein Protokoll zu führen. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht ins Protokoll zu gewähren. Das Protokoll kann bspw. auf der Webseite der Kirchgemeinde publiziert und/oder auf der Kirchenverwaltung zur Einsicht aufgelegt werden. Es wird nicht von den Stimmberechtigten genehmigt. Rednerinnen und Rednern muss innerhalb einer Frist nach Veröffentlichung des Protokolls die Möglichkeit gewährt werden, schriftlich das Begehren um Berichtigung zu stellen (vgl. Abs. 1).

Darüber hinaus sind auch die Behörden der Kirchgemeinde, (Kirchenvorsteherschaft, Geschäftsprüfungskommission) verpflichtet, ein Protokoll zu führen.

Auch von den Stimmberechtigten eingesetzte Kommissionen oder von der Kirchenvorsteherschaft eingesetzte Kommissionen oder Arbeitsgruppen führen von ihren Verhandlungen ein Protokoll. Diese Protokolle enthalten die Beschlüsse und wesentliche Erwägungen (vgl. Abs. 2).

Abs. 3 statuiert, dass die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen in der Regel an der nächsten Sitzung von der jeweiligen Behörde oder Kommission genehmigt werden müssen.

Art. 22 Verschwiegenheit

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses (vgl. Art. 320. Abs. 1 StGB) und die Verletzung des Berufsgeheimnisses (vgl. Art. 321 Abs. 1 StGB) sind im Strafgesetzbuch verankert.

Die Bestimmung zur Verschwiegenheit richtet sich nicht nur an Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, sondern auch an alle übrigen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden (vgl. Abs. 1).

Abs. 2 verpflichtet die betroffenen Personen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Empfindet eine Person das Amtsgeheimnis als Last, kann sie beim Kirchenrat um die Entbindung des Amtsgeheimnisses bitten (vgl. Abs. 3).



III. Organisation der Kirchgemeinden (Art. 23-34)

Art. 23 Organe

Art. 23 Abs. 1 lit. a ff. führt die Organe der Kirchgemeinde im Einzelnen auf.

Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten

Abs. 1 nennt die Organe der Kirchgemeinde, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt werden.

Demnach werden im ersten Schritt (vgl. lit. a) die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bestellt. Aus deren Mitte wird die Präsidentin oder der Präsident und die Finanzverantwortliche oder der Finanzverantwortliche bestimmt.

Sowohl die Arbeitsgruppe als auch der Kirchenrat haben Varianten neuer Präsidialmodelle wie bspw. das Co-Präsidium geprüft. Letztlich haben aber beide Gremien die Aufnahme von weiteren Modellen verworfen.

Unbestritten ist, dass die Diskussion über Exekutivmandate im Jobsharing und bei Exekutivwahlen das Co-Kandidaturen zuzulassen, seit einigen Jahren in öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt wird.

Ob dies verfassungsrechtlich möglich ist, wird kontrovers abgehandelt. Fakt ist, dass in den bisher bekannten Fällen auf Kantons- und Gemeindeebene Co-Kandidaturen nicht zugelassen wurden. Vermutlich würde das Recht der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe gemäss Art. 34 Abs. 2 BV berührt.

Ebenfalls unbestritten ist, dass die Anforderungen an Milizbehörden in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen sind.

Auch die zunehmende Individualisierung und die damit im Zusammenhang stehende Entwicklung, dass viele Menschen sich nicht mehr über einen längeren Zeitraum in den Dienst der Allgemeinheit stellen, entspricht einer Tatsache. Von dieser Entwicklung betroffen ist somit nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat, die Vereine und Verbände.

In unserer Landeskirche gründet der Wunsch nach anderen Führungsmodellen vermutlich nicht zuletzt in der Hoffnung, dass die Zahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für das Exekutivamt etwas grösser wird.

Angesichts dessen, dass die Landeskirche bei der Einführung von Co-Kandidaturen auf keinen Präzedenzfall zurückgreifen kann – weder bei der Ausschaffung der unbestritten notwendigen gesetzlichen Grundlagen noch auf Erfahrungswerte aus der Praxis, verzichtet der Kirchenrat, diese Möglichkeit in den Entwurf aufzunehmen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Kirchenvorsteherschaft eine Kollegialbehörde ist. Der Präsident oder die Präsidentin hat zwar besondere Aufgaben wie bspw. die Sitzungsleitung, Planung und Koordination; sie oder er gehört jedoch der Kollegialbehörde an und ist «primus inter pares» – der Erste unter Gleichen.

Die Finanzverantwortlichen (ehemals Kassierinnen und Kassiere) sollen auch zukünftig ins Amt gewählt werden.

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die heutige Regelung mit der Wahl des oder der Finanzverantwortlichen ins Amt deutliche Vorteile hat. Die Ansprechperson ist



bezeichnet und es dürfte für die Präsidentin oder den Präsidenten eine Entlastung bedeuten, wenn er oder sie die Verantwortung für den Bereich Finanzen mit dem oder der Finanzverantwortlichen und natürlich den weiteren Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft teilen kann. Entlastend wirken dürfte die Bestimmung im Art. 29 c) Abs. 1 nach der die Kirchenvorsteherschaft die Aufgaben für die Protokoll- und Buchführung an Nichtmitglieder übertragen kann. Die weiteren Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft werden nicht ins Amt, sondern in die Behörde gewählt. Sie konstituieren sich in der Regel an ihrer ersten Sitzung selbst.

Auch die Abgeordneten in die Synode werden wie bis anhin von den Stimmberechtigten gewählt (vgl. lit. c).

Abs. 2 enthält weitgehend die Bestimmungen von Art. 45 Abs. 2 KV 2000 und Art. 48 Abs. 1 KO 2.10.

Nicht mehr aufgeführt sind die Punkte, die im Mindesten in der Kirchgemeindeordnung (ehemals Kirchgemeindefreglement) geregelt werden müssen; diese Punkte ergeben sich aus den einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Reglementen.

In der Kirchgemeindeordnung (vgl. Abs. 2 lit. a) entscheiden die Stimmberechtigten, ob sie sich als eine Kirchgemeinde mit einer Kirchgemeindeversammlung oder mit einer Urnenabstimmung organisieren möchte.

Der Entscheid der Stimmberechtigten hat dauernde Wirkung; er ist gültig, bis er von den Stimmberechtigten mittels einer Änderung der Kirchgemeindeordnung geändert wird.

Das bedeutet, dass die Kirchenvorsteherschaft nicht von Fall zu Fall zwischen Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung wählen kann.

Während der Corona-Pandemie hat der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» ausgerufen. In der «ausserordentlichen Lage» konnte der Kirchenrat gestützt auf die polizeiliche Generalklausel und die Verordnungen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus eine Verordnung erlassen, die es den Kirchgemeinden ermöglichte, ihre Kirchgemeindeversammlungen zu verschieben oder anstelle der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Sollte sich wieder ein Ereignis dieser oder ähnlicher Art ereignen, wird der Kirchenrat unter Wahrung des übergeordneten Rechts handeln und die nötigen Weisungen erlassen.

Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum

Die Kirchenverfassung 2000 und die Kirchenordnung 2.10 enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Organisation der Kirchgemeinde und deren Organen, jedoch keine Aussage zum obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Die Kirchenverfassung 2022 verzichtet wiederum weitgehend auf Bestimmungen zur Organisation und den demokratischen Rechten der Gesamtheit der Stimmenden auf Ebene Kirchgemeinde.

Das Reglement Kirchgemeinden nimmt im Art. 26 Abs. 1 neu auf, welche Entscheide der Stimmberechtigten unter das obligatorische Referendum fallen.

Neu können die Stimmberechtigten bestimmte Befugnisse auch dem fakultativen Referendum unterstellen (vgl. Abs. 2).



Art. 26 Kirchenvorsteherschaft a) Im allgemeinen

Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste, leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Nebst der Gesamtheit der Stimmberechtigten ist sie das oberste Organ der Kirchgemeinde (vgl. Abs. 1).

Abs. 2 nimmt eine Generalklausel auf, nach der die Kirchenvorsteherschaft alle Aufgaben wahrnimmt, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Wie bis anhin soll die Mindestzahl der Mitglieder einer Kirchenvorsteherschaft bei fünf liegen (vgl. Abs. 3). Mit fünf Mitgliedern kann eine Meinungsbildung stattfinden und die Behörde ist noch beschlussfähig, wenn ein Mitglied fehlt.

Abs. 4 überträgt der Kirchenvorsteherschaft diverse Aufgaben wie a) die Verantwortung für den Gemeindebau; sie wirkt jedoch nicht allein, denn Art. 30 d) nimmt die Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion ebenfalls in die Pflicht.

Lit. b überträgt der Kirchenvorsteherschaft die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Geschäfte zuhanden der Stimmberechtigten wie bspw. Jahresrechnung, Budget, Finanzplan etc. und für deren Umsetzung (lit. c).

Die Kirchenvorsteherschaft ist nicht nur für die Führung ihrer Angestellten zuständig, sondern auch für die Führung der Verwaltung unter den Kriterien der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (lit. d).

Weiter ist sie zuständig für die Führung der Register zur Taufe und zur Konfirmation. Jene zur Trauung und zur Abdankung oder Beerdigung sollen nicht mehr geführt werden.

Der Kirchenrat begründet seinen Vorschlag im Entwurf des Reglements damit, dass seit der Verstaatlichung des Zivilstandswesens im Jahr 1874 die Kirchenregister nicht mehr die gleiche Bedeutung haben.

Trauung: Die Begriffe «Trauung» und «Ehe» sind weltlich besetzt. Die kirchliche Trauung ist eine Segenshandlung; ein Paar kann sich nach wie vor unter den Segen Gottes stellen. Kirchliche Trauungen sollen künftig ebenso wie Abdankungen/Beerdigungen zu statistischen Zwecken erhoben werden.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS holt bei ihren Mitgliedkirchen die Statistiken zu den kirchlichen Handlungen ab – auch jene der Abdankungen und Trauungen (vgl. lit. e).

Lit. f verpflichtet die Kirchenvorsteherschaft zur Führung des Archivs und lit. g hält fest, dass die Kirchenvorsteherschaft die Kirchgemeinde nach aussen vertritt.

Die Kirchenvorsteherschaft kann für Projekte oder besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen (vgl. Abs. 5).



Art. 27 Kirchenvorsteherschaft b) Abs. 1 Finanzkompetenz

Die Kompetenz, gebundene Ausgaben zu tätigen, liegt bei der Kirchenvorsteherschaft. Sie kann ohne Beschränkung mittels Ausgabenbeschluss darüber bestimmen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden kann, bspw. Anlagen (vgl. Abs. 1).

Art. 28 Kirchenvorsteherschaft c) Abs. 1 Übertragung von Aufgaben

Diese Bestimmung eröffnet der Kirchenvorsteherschaft die Möglichkeit, die Protokoll- und/oder Buchführung an Nichtmitglieder (der Kirchenvorsteherschaft) zu übertragen. Wohnen diese den Sitzungen bei, haben sie beratende Stimme jedoch kein Antragsrecht. Es können freiwillige oder angestellte Mitarbeitende sein.

Art. 29 Kirchenvorsteherschaft d) Abs. 1 Stellung Mitarbeitende Gemeindebau

Die Fusion der Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt fand bei den Behördenmitgliedern, den Mitarbeitenden und Stimmberechtigten mehrheitlich Unterstützung. Bei Kleinstkirchgemeinden ist es absehbar, dass diese in den nächsten Jahren Formen der Zusammenarbeit entwickeln oder eine Fusion mit einer grösseren Kirchgemeinde angehen müssen. Das bedeutet, dass die Anzahl der Kirchgemeinden, in denen mehr als eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon wirken, zunimmt. Aktuell arbeiten in den Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland, Gais, Heiden und Teufen mehr als ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon.

Das geltende Recht sieht vor, dass der oder die Pfarrer:innen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnimmt bzw. teilnehmen.

Dieses Recht soll neu auf andere Berufsgruppen ausgedehnt werden; auf die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und auf die Fachlehrpersonen Religion.

Die neue Lösung sieht aber auch eine Begrenzung der Anzahl an theologischen Fachkräften vor, die in der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht mitwirken sollen. Die Berufsgruppen organisieren sich in Gemeindekonventen und bringen ihre Anliegen mit einer Vertretung oder mit Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft ein.

Art. 30 Kirchenvorsteherschaft e) Sitzungen

Abs. 1: Eine Sitzung der Kirchenvorsteherschaft muss ordnungsgemäss einberufen werden. Das bedeutet, dass der Termin frühzeitig bestimmt wird, um die Sitzungsteilnahme allen Mitgliedern zu ermöglichen. Die Einladung geht an alle Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft. Mit dieser Vorgehensweise ist gewährt, dass sich die Mitglieder vorab in die Dossiers einarbeiten und mit dem Thema auseinandersetzen können. Eine Frist oder die Form ist nicht vorgeschrieben. Die Mehrheit der Mitglieder muss anwesend sein, damit die Behörde beschlussfähig ist.

Müssen ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern diese für ihre Gültigkeit die Einstimmigkeit (vgl. Abs. 2). Dieses Instrument sollte nur in Notfällen angewendet werden. Denn grundsätzlich ist es wichtig, dass die mündliche Beratung bzw. Diskussion nicht ausgeschlossen wird.



Abs. 3 verlangt, dass Zirkularbeschlüsse an der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenvorsteherschaft protokolliert werden.

Art. 31 Kirchenvorsteherschaft f) Abs. 1 Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident

Für die Leitung, Koordination und Planung der Sitzungen ist die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenvorsteherschaft zuständig.

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer

In jeder Kirchgemeinde soll laut Abs. 1 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wirken, deren oder dessen Pensum wenigstens 50 Stellenprozente betragen soll (vgl. Abs. 2).

Mit weniger als 50 Stellenprozenten ist es kaum mehr möglich, die Aufgaben, die gesetzlich vorgegeben sind, zu erfüllen.

Zudem ist es schwierig, mit einem sehr tiefen Pensum in einer Gemeinde Fuss zu fassen.

Art. 33 Konvent

Arbeiten in einer Kirchgemeinde mehrere theologische Fachkräfte (Pfarrer:innen, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion) bilden sie einen Konvent (vgl. Abs. 1).

Der Konvent trägt zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung für den Aufbau des kirchlichen Lebens unter theologischen Aspekten. Die theologischen Fachkräfte nutzen diesen Ort zur Aussprache, zum Austausch und zur Koordination. und des Austauschs dienen und er gewährt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden die Verbindung mit der Kirchenvorsteherschaft.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Konvents wird von den Konventsmitgliedern bestimmt und nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil; die Konventsmitglieder delegieren zudem die weiteren Vertretungen, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen (vgl. Abs. 3).

Er oder sie agiert als Bindeglied zwischen den theologischen Fachkräften und der Kirchenvorsteherschaft. Er oder sie trägt die Verantwortung für den Informationsaustausch zwischen Konvent und Kirchenvorsteherschaft und vertritt die Geschäfte des Konvents in der Kirchenvorsteherschaft und umgekehrt (vgl. Abs. 4).

Abs. 5 verpflichtet den Konvent mit der Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die von der Kirchenvorsteherschaft genehmigt werden muss. Sechs Monate ist die Frist für die Erarbeitung dieser Dienstordnung.

Art. 34 Geschäftsprüfungskommission

Abs. 1 hält fest, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in zwei Bereichen wirkt: Einerseits prüft sie die Rechnung der Kirchenvorsteherschaft und andererseits deren Amtsführung. Die GPK kann externe Fachkräfte beiziehen. Sie erstellt dafür ein Budget und setzt sich dazu frühzeitig mit der Kirchenvorsteherschaft in Verbindung.



Die GPK besteht laut Abs. 2 aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der GPK stehen für die Prüfungstätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung (vgl. Abs. 3). Die GPK hat auch Einsicht in die Akten der Kirchenverwaltung, in Personaldossiers und in die Protokolle sämtlicher Kommissionen und Arbeitsgruppen (vgl. Art. 33 Entwurf Reglement Finanzen).

Abs. 4 verpflichtet die GPK zur Berichterstattung an die Kirchgemeinde.

Der Kommentar zum Reglement Finanzen 5.10 geht im IV. Teil, Art. 29-34, ausführlicher auf die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der GPK ein.

IV. Finanzhaushalt (Art. 35)

Art. 35 Finanzordnung

Abs. 1 verpflichtet die Kirchenvorsteherschaft, den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Reglements Finanzen zu führen. Der Entwurf des Reglements Finanzen enthält neu ausführliche Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen.

V. Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche (Art. 36)

Art. 36 Grundsatz

Diese Bestimmung hält den Grundsatz für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden unter sich und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche noch einmal fest.

VI. Aufsicht über die Kirchgemeinden (Art. 37-40)

Art. 37 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

Abs. 1 wiederholt Art. 30 Abs. 2 KV 2022; dieser überträgt dem Kirchenrat die Aufsicht über die Kirchgemeinden.

Art. 38 Aufsichtspflicht

Abs. 1 führt in lit. a ff. die Punkte auf, die unter die Aufsichts- und Genehmigungspflicht des Kirchenrats fallen.

Abs. 2 verpflichtet die Kirchvorsteherschaften, genehmigungspflichtige Erlasse von der Kirchenverwaltung vorprüfen zu lassen.

Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt erst nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten (vgl. Abs. 3).



Art. 39 Aufsichtsrechtliches Einschreiten

Die Behörde, der die Aufsichtspflicht übertragen ist, muss auch Massnahmen ergreifen können, um Missstände zu beheben.

So ist sie bspw. gemäss Abs. 1 befugt, eine Verwalterin oder einen Verwalter einzusetzen, wenn eine Kirchgemeinde nicht mehr handlungsfähig ist.

Handlungsunfähig ist eine Kirchenvorsteherschaft, wenn sie bspw. nicht mehr beschlussfähig ist (vgl. Art. 30 e) Sitzungen Abs. 1) oder in der Behörde keine Person die präsidentalen Aufgaben und/oder jene der oder des Finanzverantwortlichen übernimmt.

Auch die GPK ist bspw. handlungsfähig, wenn sie nur noch zu zweit agiert (vgl. Abs. 2).

Art. 40 Massnahmen

Abs. 1: Der Kirchenrat kann für die Herstellung des rechtmässigen Zustands Weisungen erlassen. Ergänzende Bestimmen enthält das Reglement Finanzen in de Art. 35 und 36.

Abs. 2 gibt den Verfassungsartikel 16 Abs. 2 wieder.

Abs. 3 statuiert, dass die Kosten der Kirchgemeinde auferlegt werden können.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.